

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1&1 Versatel Deutschland GmbH Vom 23.02.2018 Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o.g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsstruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Glasfaser Vom 26.02.2018 Im angefragten Bereich B-Plan 12 Rönau befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL – Netz der Deutschen Glasfaser Neetz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL – Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser – Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit“.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt S-H Vom 27.02.2018 Unsere Stellungnahme vom 27.04.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna für den Bereich „Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6-22 und südlich der Straße Rahland“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	
Stellungnahme vom 27.04.2017 <i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i> <i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i> <i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
HVV Vom 01.03.2018 Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 02.03.2018 Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 24.04.2017, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneute zu beteiligen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 28.03.2018**

Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 24.04.2017 <i>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</i> <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i> <i>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage entsprechende Bestandspläne für weitere Planungen beigelegt.</i> <i>Die Zusendung der anliegenden Bestandspläne entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.</i> <i>Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</i> <i>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse Zentrale Planauskunft:</i> <i>E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de, Tel. 0431-145-8888, Fax 0391 – 580225 405 angefordert werden.</i> <i>Ebenfalls bitten wir darum, weitere folgende Hinweise zu beachten:</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</i> <i>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</i> <i>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</i> <i>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</i> <i>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</i> <i>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</i> <i>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</i> <i>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</i> <i>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</i> <i>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 02.03.2018 Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönkau bestehen in straßen- baulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn der Inhalt meiner Stellungnahme vom 19.04.2017, AZ: 212-555.811-60-049, berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Be- reich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 19.04.2017 <i>Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau bestehen in straßenbau- licher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte be- rücksichtigt werden:</i> 1. <i>Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegen- den Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttung und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 432, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahr- bahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</i> <i>Dieses gilt entsprechend für das in der Planzeichnung ausgewiesene Sickerbecken.</i> <i>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen</i> <i>des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanun-</i> <i>terlagen des Sickerbeckens und entsprechender Prüfung der Belange der Bundes-</i> <i>straße 432 möglich.</i> <i>Im Übrigen ist die Anbauverbotszone nachrichtlich in der Planzeichnung darzustel-</i> <i>len.</i> 2. <i>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 432 nicht angelegt werden.</i> 3. <i>Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hin-</i> <i>sichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Bundesstraße</i> <i>432 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</i> <i>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Be-</i> <i>reich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Inhalt der Stellungnahme	
Schleswig-Holstein Netz AG für ews Wasser Vom 05.03.2018 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG Gas Vom 05.03.2018 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Tennet TSO GmbH Vom 07.03.2018 Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amt Trave-Land Gewässerpflegeverband Vom 09.03.2018 Weiterhin bestehen seitens des Gewässerpflegeverbandes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna. Nach den mir überlassenen Planungsunterlagen ist eine Einleitung von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer nicht vorgesehen, sondern dieses soll auf dem Grundstück in einem Sickerbecken versickern. Verbandsgewässer sind in dem Bereich nicht vorhanden. Planungen und sonstige Maßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreisnatschutzbeauftragter Dr. Georg Hoffmann Vom 16.03.2018 Für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum o.g. Planvorhaben bedanke ich mich. Ich unterbreite nachfolgende Anregungen und Hinweise. Erhalt von 2 alten ortsprägenden Kastanien (Gutachten Michael Hartmann) im Planungsgebiet: Kann durch Entsiegelung von Flächen(anteilen) im Bereich des Wurzelwerkes die –begrüßenswerte- Erhaltungsprognose für die beiden Bäume verbessert werden, ohne dass deren Standfestigkeit leidet? Sie haben ihr Höchstlebensalter noch lange nicht erreicht. Sie prägen die Ortseingangssituation und insbes. auch den Gesamteindruck „auf den ersten Blick“ des geplanten Wohngebietes und überhaupt der Ortseinfahrt Klein Rönna. Zum Schutz der Flugrouten und Jagdgebiete von Fledermäusen (Gutachten Dipl.-Ing. Biol. Gloza-Rausch, Studie zur FFH-Verträglichkeit) sollten die praktischen Ausweisungen im Verlaufe der Umsetzung des B-Plan-Vorhabens (Baumaßnahmen und Aufwachsen der Bebauung sowie der Wege und Gehölzbegrenzungen) beobachtet werden. Fledermäuse sind (auch) an menschliche Aktivität und Bebauung anpassungsfähig. Praktische Hinweise und deren Umsetzung im Verlaufe des Geschehens könnten die Akzeptanz der Fledermäuse für die nicht unerhebliche Eingriffsmaßnahme in ihr Habitat verbessern. Den Bauherren sollte für die Ausgestaltung ihrer Bauten und Nebengebäude (Garagen, Gartenhäuser) sowie die Grundstücksbepflanzung Beratungen zur Fledermausfreundlichkeit, gleichzeitig auch zur (Sing-)Vogelfreundlichkeit angeboten werden. Die Wahrnehmung einer solchen Beratung sollte möglichst verbindlich für die künftigen Eigentümer sein. Bei der Abschirmgehölzpflanzung und der späteren Pflege des Gehölzstreifens ist darauf zu achten, dass die zu erhoffende Kompensationswirkung für Gehölz- und Knickvogelarten (S. 20 der Artenschutzrechtl. Prüfung) nachhaltig verfolgt wird. Möglichst detailreich sollten mit dem Plan die zu pflanzenden Gehölze nach Art und Größe und ihre spätere langfristige Pflege und der Schutz des Gehölzstreifens vor einer Nutzung mit störender Wirkung durch die Anwohnerschaft beschrieben werden.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 21.03.2018 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Lübeck Vom 21.03.2018 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
NABU Schleswig-Holstein Vom 25.03.2018 Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen zum Bebauungsplan 12 und nimmt, vertreten durch die Ortsgruppe Bad Segeberg (Frau Severin, Herr Wulff) und seine NABU Landesstelle Fledermausschutz und –forschung Schleswig-Holstein, Bad Segeberg (deren Ausführungen zu diesem B-Plan in diesem Schreiben zusammengeführt worden sind) zu dem Vorhaben wie folgt Stellung. Der NABU Schleswig-Holstein begrüßt die neu hinzu gekommenen, aufgrund der vorgelegten Fachgutachten resultierenden, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die entsprechenden Naturschutzforderungen im BP-Gebiet. Trotzdem sieht der NABU noch einige wichtige Punkte in der aktuell vorgelegten Planung, welche zwingend nachgearbeitet werden müssen und fordert hier weitere Planänderungen. Diese Punkte werden hier nachfolgend dargestellt. Die Grenzen des LSG bleiben von jeder neuen Nutzung unangetastet Bereits in seiner ersten Stellungnahme hatte der NABU gefordert, die Grenzen des LSG zu beachten. Die jetzt vorgelegte Planung sieht wiederum vor, dass im Landschaftsschutzgebiet eine private Gartennutzung etc. zulässig sein soll. Dieses lehnt der NABU entschieden ab und fordert nachdrücklich, dass die gesamte neu zu schaffende Grünfläche im Osten als Puffer zum Großen Segeberger See und der freien Landschaft als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickneuanlage“ als „Artenschutzrechtliche Lärm- und Blendschutzmaßnahme“ sowie als „Biotopschutzstreifen“ zu führen ist. Weiterhin sind dort für alle 40 Meter das „Anpflanzen von Bäumen“ („Überhältern“) vorzusehen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht zu akzeptieren, Teile des LSG in eine private Gartennutzung zu überführen. Dieses wird nach langjährigen Erfahrungen des NABU dazu führen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Folgezeit einerseits (und völlig zu Recht) auf ihrem Grund tun und lassen können, was sie wollen und andererseits immer wieder zu Eingriffen in die Schutzbepflanzung des Knicks führen. Dieser östliche Streifen muss öffentliches Eigentum bleiben und entsprechend der Schutzvorgaben unterhalten werden. Hierzu ist der gesamte Knickstreifen beidseits mit Zäunen deutlich gegenüber den Privatgärten, aber auch den landwirtschaftlichen Flächen, abzugrenzen. Zwischen den Privatgärten und diesem Schutzstreifen ist eine entsprechend breite Pufferfläche vorzusehen, damit es später nicht immer wieder zu „wildem“ Gehölzschnitt am Schutzstreifen durch die Anlieger kommt. Vom Knickfuß des westlichen Knickstreifens braucht der Knick noch 4 Meter breiten Raum für die ungestörte Gehölzentwicklung in den oberen Bereichen. Die Fledermäuse der Segeberger Kalkberghöhle nutzen auch den Korridor zwischen dem westlichen Ufer des Großen Segeberger Sees und dem Ortsrand von Klein Rönna als Wanderroute in Nord-Süd-Richtung. Es ist absolut erforderlich, diesen Bereich frei von Licht- und Lärmeinflüssen zu halten. Dieses Schutzgut darf nicht zugunsten des Bestrebens, schön geschnittene Baugrundstücke zu verkaufen, aufgeopfert werden. Der östliche Schutzstreifen muss dauerhaft als Doppelknickstruktur (Redder) angelegt werden, damit diese Knicks immer einseitig für Pflegemaßnahmen auf den Stock gesetzt werden können und die verbliebene Knickstruktur so lange die Schutzfunktionen aufrecht erhalten kann, bis der Knick auf der gepflegten Seite wieder eine entsprechende Dichte erreicht hat.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die südliche Grenze ist komplett gegen Lichteinflüsse zu schützen Der Schutzstreifen im Süden des Baugebietes fällt mit 5 Metern eindeutig zu gering aus. Hier sind 10 Meter vorzusehen. Die Plangrenze fällt auf den nördlichen Anteil der Doppelknickstruktur, der den Fledermäusen als wichtige Leitstruktur dient. Ein Teil dieses Redders gehört also zum Plangebiet, es muss zwingend sichergestellt sein, dass dieser Redder auch zukünftig vollständig erhalten und unbeeinträchtigt bleibt. Auf dem 10-Meter-Schutzstreifen innerhalb der B-Planfläche ist außerdem eine dritte, gut 5 Meter hohe Knickstruktur als Wallhecke und eine mindestens 2 Meter hohe, dauerhafte Blendschutzmaßnahme anzulegen. Zwischen den Knickstrukturen sowie zwischen dem neuen Knick und dem Blendschutzzaun müssen ausreichend breite Ruderalflächen verbleiben, damit sich die Knicks voll entwickeln und später gepflegt werden können. Der neue Knick verstärkt und erhält so die Leitfunktion des vorhandenen Redders, auch in Hinblick auf zukünftige Pflegerückschnitte und der Blendschutz hält sowohl unbeabsichtigten Lichteinfall vom Redder ab, ist aber gleichzeitig eine Barriere, die das Betreten des Schutzstreifens mit den Knicks erschwert. So entstehen später auch keine „wilden“ Wege durch spielende Kinder etc. Die artenschutzrechtliche Blendschutzmaßnahme muss deshalb aus Sicht des Fledermausschutzes über die gesamte Länge des BP-Gebietes gezogen werden. Vom südwestlichsten bis zum südöstlichsten Punkt ist dafür Sorge zu tragen, dass hier absolut kein Licht auf die Redderstruktur fällt und der Schutzstreifen in seiner Funktion gemindert wird. Schon ein falsch gesetzte Lampe oder eine größere Lücke kann die Flugtrasse der Fledermausarten dauerhaft unterbrechen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 28.03.2018**

Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weiterhin darf hier kein Fußweg von der geplanten Neuanlage des westlichen Parkstreifens auf den Doppelredder zugeführt werden. Auch der Fußweg im südwestlichen Zipfel des BP-Gebietes, welcher auf die Parkfläche zugeführt wird, muss entfallen, da hier kein Anschluss mehr gegeben sein wird. Vom neu geplanten Fußweg zwischen dem „Chausseebaum“ und dem neuen Wohngebiet darf es nur einen Anschluss in Richtung Norden geben. Alle südlichen Wege führen letztendlich auf den Redderweg im Süden, der für die Fledermausfauna eine elementare Bedeutung hat. Jeder verkehrliche Entwicklung, auch eines Fuß- oder Radweges führt kurz über lang zu dem Wunsch nach mehr gefestigten Wegen, nach Beleuchtung, usw. Eine solche Entwicklung ist im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Fledermausflugtrasse schon im Ansatz zu unterbinden. So lange nicht mindestens eine weitere Ost-West-Verbindung zwischen der Trave/Ihlseegebiet und dem Großen Segeberger See für die Fledermäuse dauerhaft gestaltet und gesichert wurde, darf hier nichts am Status Quo verändert werden. Die nördliche Grenze ist als Knickstruktur mit Überhängen zu gestalten Für die nördliche Grenze fordert der NABU weiterhin die Anlage einer Doppelknickstruktur mit Überhängen als „Artenschutzrechtliche Lärm- und Blendschutzmaßnahme“ sowie als „Biotopschutzstreifen“. Dieser Redder ist außerdem als Wallhecke anzulegen. Dadurch sollen Licht- und Lärmeinflüsse in Richtung Norden eingedämmt werden, denn auch hier sind noch wichtige Wanderbewegungen von Fledermäusen der Segeberger Kalkberghöhle zu beobachten und auf dieser Fläche wäre es beispielsweise überhaupt noch zwischen Bad Segeberg und Klein Rönna möglich, eine bessere Ost-West-Flugtrasse für diese Fledermausarten zu entwickeln.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Inhalt der Stellungnahme	
Einerseits müssen die Tiere hier nur eine Straße, die B 432, queren und andererseits führt hier von der Bundesstraße aus eine Knickstruktur direkt bis zum Großen Segeberger See hinunter, die entsprechend weiter angeschlossen und aufgewertet werden könnte. Deshalb muss auch der neu geplante Fußweg auf der Sickerfläche im Norden zumindest auf der nördlichen Seite mit einem Knick, besser noch beidseits mit einer Knickstruktur versehen werden, um alle Licht- und Lärmeinflüsse effektiv klein zu halten. Diese Knickstruktur sollte mit dem restlichen nördlichen Doppelknick eine durchgehende Einheit bilden. Im Gebiet der Sickerfläche sollte in Hinblick auf zukünftige Entwicklungswünsche daran gedacht werden, die Knickstruktur im äußersten Norden durch die Anlage einer zweiten Knickstruktur zum Redder aufzuwerten, der später einmal bis zum Großen Segeberger See fortgesetzt werden sollte. Alternativ wäre ein breiterer Parkstreifen mit einem Fußweg denkbar. Die Fläche ist dauerhaft gegen Lichteinfall zu schützen. Die Planstraße 3 endet in der nördlichen Knickstruktur an der Plangrenze des neuen Wohngebietes. Die Knickstruktur ist durchgängig aus oben genannten Gründen zu gestalten, die Straße muss vor dem Schutzstreifen enden. Dabei stellt sich die Frage nach einem Wendeplatz für PKW. Sollte man hier die zukünftige Bebauung der nördlichen Ackerfläche im Blick haben, fordert der NABU zuvor eine grundsätzliche Lösung der Fledermausbelange im Gemeindegebiet von Klein Rönnau in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Segeberger Kalkberghöhle. Auch die Flugtrasse an der nördlichsten Knickstruktur herunter zum Großen Segeberger See hat eine hohe Bedeutung für die Fledermausarten der Höhle. Die Straßenbeleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich einzurichten.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im BP-Gebiet sind alle Straßenbeleuchtungseinrichtungen mit insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtungskörpern vorzusehen (z.B. LED von 2500K bis 3500 K). Dabei sollten Lampenköpfe gewählt werden, die das Licht ganz gezielt nach unten auf die Straße abgeben und keine seitliche und nach oben gerichtete Beleuchtung ermöglichen. Die Anzahl der Beleuchtungskörper ist auf ein absolut erforderliches Minimum zu reduzieren, weiterhin sollte geprüft werden, ob man ab 23 Uhr die Lampen ganz ausstellen kann. Licht- und Lärmimmissionen müssen vollumfänglich abgeschirmt sein, bevor diese im B-Plangebiet entstehen und später dauerhaft wirksam sein. Alle Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die Abschirmung von Licht- und Lärmimmissionen müssen vollumfänglich funktionieren, bevor solche Immissionen vom Neubaugebiet ausgehen. Deshalb sind diese Maßnahmen bereits vor den ersten Bauabschnitten zu realisieren und ggf. durch temporäre Zäune zu gewährleisten. Für die vorhandenen und neu zu schaffenden Gehölzstrukturen sind Pflegepläne zu erstellen, die auf die Bedürfnisse der Fledermäuse (Durchgängige Leitstrukturen, Dunkelheit etc.) abgestellt sind. Diese sind in einen verbindlichen Pflege- und Erhaltungsplan zu regeln. Sollte es zu größeren Lücken durch das Absterben von Gehölzen, „wilde“ Abholzaktionen etc. kommen, sind diese unverzüglich an Ort und Stelle auszugleichen. Diese Punkte müssen in ein dauerhaftes Monitoring einfließen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anmerkungen der Studie zur FFH-Verträglichkeit Zum Thema der FFH-Verträglichkeit des B-Plans Nr. 12 möchte der NABU darauf hinweisen, dass die „weitgehende ungestörte Erreichbarkeit“ des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhle“ für die dortigen Fledermausarten eine sehr hohe, ja geradezu elementare Bedeutung hat. Die Segeberger Höhle wird zukünftig nur dann ein einzigartiges Quartier für die dortigen Fledermausarten sein können, wenn die Tiere den Felsen möglichst ungehindert und zuverlässig für alle Ewigkeit erreichen können und zudem in der näheren Umgebung ausreichend Insektennahrung vorfinden. Dieser Aspekt kann gar nicht deutlich genug betont werden, damit auch das nötige Verständnis für alle daraus resultierenden Verbote, Auflagen, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen etc. erwachsen kann. Es handelt sich nicht um Schikanen oder Wunschzettel von Naturschützern, die hier umgesetzt werden sollen, sondern um die erforderlichen Schritte zum dauerhaften Erhalt der Fledermauspopulation am Kalkberg. Mittlerweile wird auch immer deutlicher, wie eng die gesamten FFH-Gebiete (und weiteren Naturflächen) im Raum Segeberg in Hinblick auf die Fledermäuse verknüpft sind und wie wichtig der Verbund dieser Flächen für die einzelnen Fledermausarten ist. Durch die Verdichtung des südlichen Stadtgebietes von Bad Segeberg mit Wohn- und Gewerbeflächen, mit Verkehrswegen (Bundesstraße, Bahntrasse, Autobahn), einer verstärkten Beleuchtung im Siedlungsbereich usw. sind die Tiere schon jetzt gezwungen, den Berg zuerst in Richtung Norden zu verlassen, um dann erst in größerer Entfernung über westliche und östliche „Umwege“ den Süden von Schleswig-Holstein zu erreichen. Dabei kommt der Gemeindefläche von Klein Rönna eine extrem hohe Bedeutung bei den westlichen Querverbindungen sowie für den Abflug nach Norden zu. Gerade die westlichen Flugwege drohen aber aktuell immer weiter zu verschwinden, hier ist durch gemeinsame Anstrengungen gegenzuhalten! Diesen Punkt wollte der NABU noch einmal deutlich herausstellen und hofft hier auf die Mithilfe der Gemeinde Klein Rönna und seiner Bevölkerung. Von einer lebens-	

werten Landschaft und sicheren Planungshilfen profitiert nicht nur die Natur, sondern auch die hier lebenden Menschen!

Im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen seien der geplante Bau der A 20 im Süden Segebergs, der Neubau der Kassenärztlichen Vereinigung an der sogenannten „Lohmühlentrasse“, die Verdichtung des Segeberger Stadtgebietes, usw. beispielhaft genannt.

Da auch in Bad Segeberger selber erhebliche Kämpfe um die letzten wichtigen Flugtrassen in westlicher und südlicher Richtung zu führen sind, die geplante A 20 die gesamte Situation der an- und abwandernden Tiere aus dem Süden noch weiter verschärfen und diese verstärkt auf die östlichen und westlichen Flugtrassen drängen wird, kommt dem Erhalt der bereits bekannten (wie hier im Plangebiet BP 12), aber auch der weiteren Flugwege auf Rönnaer Boden eine besondere Bedeutung zu.

Werden auch diese abgeriegelt oder durch Licht, Lärm etc. für die Fledermäuse unnutzbar gemacht, werden die aus Süden und Westen anfliegenden Tiere dazu gezwungen sein, kilometerweite Umwege nach Norden zu fliegen, um von dort aus zum Kalkberg zu gelangen.

Deshalb kommen den bereits vorgesehenen, aber auch den jetzt noch vom NABU nachgeforderten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sehr hohe Bedeutung bei, um letztendlich einen FFH-Schaden zu vermeiden. Das betrifft in diesem Fall die Gemeinde Klein Rönna und den jetzigen Investor, zukünftig aber auch alle Gemeinden mit ihren Planungen, wenn diese einen Bezug zum Kalkberg und seinen Fledermäusen haben.

In Anbetracht der für die Fledermäuse bedrohlichen Situation wird der NABU hier sehr genau auf die entsprechenden Entscheidungen achten.

Der NABU bietet der Gemeinde Klein Rönna aber ausdrücklich an, zum Fledermausschutz auf ihren Ländereien einen konstruktiven Dialog zu beginnen. So könnten für bereits entstandene, aber evtl. auch für zukünftig anstehende Probleme bei der gemeindlichen Entwicklung gemeinsam gute Lösungen gefunden werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
FFH-Monitoring durch Fachleute ist zu gewährleisten Zur fachlichen Kontrolle der Funktionalität und zum Erhalt der Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhlen“ im Bereich des B-Plangebietes ist ein FFH-Monitoring durch entsprechende Fachgutachter zu gewährleisten. Hierzu ist ab Beginn der ersten Erschließungsarbeiten ein Erfolgs- und Erhaltungsmonitoring in Hinblick auf den Fledermausschutz und weitere Schutzziele einzurichten und durchzuführen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Parallel dazu schlägt der NABU der Gemeinde Klein Rönna vor, in Absprache mit dem Land Schleswig-Holstein eine flächendeckende Fledermauserfassung mit einem Schwerpunkt auf die FFH-relevanten Flugkorridore der Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhlen für das Gemeindegebiet durchzuführen. Bei jeder weiteren Entwicklung der Gemeinde wird diese Tiergruppe eine wichtige Rolle spielen. Die Flächen der Gemeinde Klein Rönna haben für die Fledermauspopulation der Segeberger Höhle, aber auch für weitere, kleinere und lokale Populationen eine extrem hohe Bedeutung. Hier finden sich noch sehr bedeutende Flugwege und Jagdgebiete dieser Tiere, hier können noch dauerhaft Flächen für den Fledermausschutz gesichert und festgeschrieben werden, was einerseits dem Natur- und Artenschutz hilft, aber natürlich auch den Menschen der Gemeinde Klein Rönna bei ihrem Bestreben, ihren Ort weiterhin positiv zu entwickeln. Hierzu möchte der NABU seine Hand ausstrecken und bietet der Gemeinde erste beratende Gespräche zu diesem Thema an, die später in einem übergreifenden Masterplan für die Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhe einfließen könnten. Der NABU ist davon überzeugt, dass unter dem Strich alle Seiten davon nachhaltig profitieren würden. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BUND S-H Vom 28.03.2018 Vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna. Da BUND und NABU in der Diskussion der FFH-Relevanz und der Bewertung der Natur- und speziellen Artenschutzfragen im Rahmen ihrer engen Zusammenarbeit zu denselben Ergebnissen gekommen sind, übernimmt der BUND die diesbezügliche Stellungnahme des NABU und gibt diese nachfolgend auch als eigene Stellungnahme ab: Grundsätzlich begrüßt auch der BUND die neu hinzu gekommenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen im B-Planentwurf Nr. 12 der Gemeinde Rönna aufgrund der Einwendungen der Naturschutzverbände zur 1. Planauslegung und der zwischenzeitlich eingeholten Fachgutachten. In Übereinstimmung mit dem NABU sehen auch wir noch diverse wichtige Punkte in der aktuell vorgelegten Planung, welche zwingend nachgearbeitet werden müssen und fordern weitere Planänderungen. Diese Punkte werden hier nachfolgend dargestellt. 1. Keine faktische Verschiebung LSG-Grenze durch Zulassung privater Nutzungen Bereits in unserer ersten Stellungnahme hatten wir mit dem NABU gefordert, die Grenzen des LSG zu beachten. Die jetzt vorgelegte Planung sieht wiederum vor, dass im Landschaftsschutzgebiet eine private Gartennutzung etc. zulässig sein soll. Diese lehnt auch der BUND entschieden ab und fordert nachdrücklich, dass die gesamte neu zu schaffende Grünfläche im Osten als Puffer zum Großen Segeberger See und der freien Landschaft als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickneuanlage“ als „Artenschutzrechtliche Lärm- und Blendschutzmaßnahme“ sowie als „Biotopschutzstreifen“ zu führen ist. Weiterhin sind dort für alle 40 Meter das „Anpflanzen von Bäumen“ („Überhältern“) vorzusehen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht zu akzeptieren, Teile des LSG in eine private Gartennutzung zu überführen. Dieses wird auch nach unseren langjährigen Erfahrungen dazu führen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Folgezeit einerseits (und völlig zu Recht) auf ihrem Grundstück tun lassen können, was sie wollen und andererseits immer wieder zu Eingriffen in die Schutzbepflanzung des Knicks führen. Dieser östliche Streifen muss öffentliches Eigentum bleiben und entsprechend der Schutzvorgaben unterhalten werden. Hierzu ist der gesamte Knickstreifen beidseits mit Zäunen deutlich gegenüber den Privatgärten, aber auch den landwirtschaftlichen Flächen, abzugrenzen. Zwischen den Privatgärten und diesem Schutzstreifen ist eine entsprechend breite Pufferfläche vorzusehen, damit es später nicht immer wieder zu „wildem“ Gehölzschnitt am Schutzstreifen durch die Anlieger kommt. Vom Knickfuß des westlichen Knickstreifens braucht der Knick noch einen 4 Meter breiten Raum für die ungestörte Gehölzentwicklung in den oberen Bereichen. Die Fledermäuse der Segeberger Kalkberghöhle nutzen auch den Korridor zwischen dem westlichen Ufer des Großen Segeberger Sees und dem Ortsrand von Klein Rönna als Wanderroute in Nord-Süd-Richtung. Es ist absolut erforderlich, diese Bereiche frei von Licht- und Lärmeinflüssen zu halten. Dieses Schutzgut darf nicht zugunsten des Bestrebens, schön geschnittene Baugrundstücke zu verkaufen, aufgeopfert werden. Der östliche Schutzstreifen muss dauerhaft als Doppelknickstruktur (Redder) angelegt werden, damit diese Knicks immer einseitig für Pflegemaßnahmen auf den Stock gesetzt werden können und die verbliebene Knickstruktur solange die Schutzfunktionen aufrecht erhalten kann, bis der Knick auf der gepflegten Seite wieder eine entsprechende Dichte erreicht hat.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2. Kompletter Schutz der südlichen Grenze gegen Lichteinflüsse Der Schutzstreifen im Süden des Baugebietes fällt mit 5 Metern eindeutig zu gering aus. Hier sind 10 Meter vorzusehen. Die Plangrenze fällt auf den nördlichen Anteil der Doppelknickstruktur, der den Fledermäusen als wichtige Leitstruktur dient. Ein Teil dieses Redders gehört also zum Plangebiet. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass dieser Redder auch zukünftig vollständig erhalten und unbeeinträchtigt bleibt. Auf dem 10-Meter-Schutzstreifen innerhalb der B-Planfläche ist außerdem eine dritte, gut 5 Meter hohe Knickstruktur als Wallhecke und eine mindestens 2 Meter hohe, dauerhafte Blendschutzmaßnahme anzulegen. Zwischen den Knickstrukturen sowie zwischen dem neuen Knick und dem Blendschutzzaun müssen ausreichend breite Ruderalflächen verbleiben, damit sich die Knicks voll entwickeln und später gepflegt werden können. Der neue Knick verstärkt und erhält so die Leitfunktion des vorhandenen Redders, auch in Hinblick auf zukünftige Pflegerückschnitte und der Blendschutz hält sowohl unbeabsichtigten Lichteinfall vom Redder ab, ist aber gleichzeitig eine Barriere, die das Betreten des Schutzstreifens mit den Knicks erschwert. So entstehen später auch keine „wilden“ Wege durch spielende Kinder etc. Die artenschutzrechtliche Blendschutzmaßnahme muss deshalb aus Sicht des Fledermausschutzes über die gesamte Länge des BP-Gebietes gezogen werden. Vom südwestlichen bis zum südöstlichen Punkt ist dafür Sorge zu tragen, dass hier absolut kein Licht auf die Redderstruktur fällt und der Schutzstreifen in seiner Funktion gemindert wird. Schon eine falsch gesetzte Lampe oder eine größere Lücke kann die Flugtrasse der Fledermausarten dauerhaft unterbrechen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weiterhin darf hier kein Fußweg von der geplanten Neuanlage des westlichen Parkstreifens auf den Doppelredder zugeführt werden. Auch der Fußweg im südwestlichen Zipfel des BP-Gebietes, welcher auf die Parkfläche zugeführt wird, muss entfallen, da hier kein Anschluss mehr gegeben sein wird. Vom neu geplanten Fußweg zwischen dem „Chausseebaum“ und dem neuen Wohngebiet darf es nur einen Anschluss in Richtung Norden geben. Alle südlichen Wege führen letztendlich auf den Redderweg im Süden, der für die Fledermausfauna eine elementare Bedeutung hat. Jede verkehrliche Entwicklung – auch eines Fuß- oder Radweges – führt kurz über lang zu dem Wunsch nach mehr gefestigten Wegen, nach Beleuchtung usw. Eine solche Entwicklung ist im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Fledermausflugtrasse schon im Ansatz zu unterbinden. So lange nicht mindestens eine weitere Ost-West-Verbindung zwischen der Trave/Ihlseegebiet und dem Großen Segeberger See für die Fledermäuse dauerhaft gestaltet und gesichert wird, darf hier nichts am Status Quo verändert werden. 3. Gestaltung der nördlichen Grenze als Knickstruktur mit Überhängen Für die nördliche Grenze fordern wir mit dem NABU weiterhin die Anlage einer Doppelknickstruktur mit Überhängen als „Artenschutzrechtliche Lärm- und Blendschutzmaßnahme“ sowie als „Biotopschutzstreifen“. Dieser Redder ist außerdem als Wallhecke anzulegen. Dadurch sollen Licht- und Lärmeinflüsse in Richtung Norden eingedämmt werden. Denn auch hier sind noch wichtige Wanderbewegungen von Fledermäusen der Segeberger Kalkberghöhle zu beobachten und auf dieser Fläche wäre es beispielsweise überhaupt zwischen Bad Segeberg und Klein Rönau noch möglich, eine bessere Ost-West-Flugtrasse für diese Fledermausarten zu entwickeln.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Einerseits müssen die Tiere hier nur eine Straße, die B 432, queren und andererseits führt hier von der Bundesstraße aus eine Knickstruktur direkt bis zum Großen Segeberger See hinunter, die entsprechend weiter angeschlossen und aufgewertet werden könnte. Deshalb muss auch der neu geplante Fußweg auf der Sickerfläche im Norden zumindest auf der nördlichen Seite mit einem Knick, besser noch beidseits mit einer Knickstruktur versehen werden, um alle Licht- und Lärmeinflüsse effektiv klein zu halten. Diese Knickstruktur sollte mit dem restlichen nördlichen Doppelknick eine durchgehende Einheit bilden. Im Gebiet der Sickerfläche sollte in Hinblick auf zukünftige Entwicklungswünsche daran gedacht werden, die Knickstruktur im äußersten Norden durch die Anlage einer zweiten Knickstruktur zum Redder aufzuwerten, der später einmal bis zum Großen Segeberger See fortgesetzt werden sollte. Alternativ wäre ein breiterer Parkstreifen mit einem Fußweg denkbar. Die Fläche ist dauerhaft gegen Lichteinfall zu schützen. Die Planstraße 3 endet in der nördlichen Knickstruktur an der Plangrenze des neuen Wohngebietes. Die Knickstruktur ist durchgängig aus oben genannten Gründen zu gestalten, die Straße muss vor dem Schutzstreifen enden. Dabei stellt sich die Frage nach einem Wendeplatz für PKW. Sollte man hier die zukünftige Bebauung der nördlichen Ackerfläche im Blick haben, fordert der NABU zuvor eine grundsätzliche Lösung der Fledermausbelange im Gemeindegebiet von Klein Rönna in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Segeberger Kalkberghöhle. Auch die Flugtrasse an der nördlichsten Knickstruktur herunter zum Großen Segeberger See hat eine hohe Bedeutung für die Fledermausarten der Höhle.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Installation einer insekten- und fledermausfreundlichen Straßenbeleuchtung Im BP-Gebiet sind alle Straßenbeleuchtungseinrichtungen mit insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtungskörpern vorzusehen (z.B. LED mit 2500K bis 3500K). Dabei sollten Lampenköpfe gewählt werden, die das Licht ganz gezielt nach unten auf die Straße abgeben und keine seitliche und nach oben gerichtete Beleuchtung ermöglichen. Die Anzahl der Beleuchtungskörper ist auf ein absolut erforderliches Minimum zu reduzieren, weiterhin sollte geprüft werden, ob man ab 23 Uhr die Lampen ganz ausstellen kann. Licht- und Lärmimmissionen müssen vollumfänglich abgeschirmt sein, bevor diese im B-Plangebiet entstehen und später dauerhaft wirksam sein Alle Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die Abschirmung von Licht- und Lärmimmissionen müssen vollumfänglich funktionieren, bevor solche Immissionen vom Neubaugebiet ausgehen. Deshalb sind diese Maßnahmen bereits vor den ersten Bauabschnitten zu realisieren und ggf. durch temporäre Zäune zu gewährleisten. Für die vorhandenen und neu zu schaffenden Gehölzstrukturen sind Pflegepläne zu erstellen, die auf die Bedürfnisse der Fledermäuse (durchgängige Leitstrukturen, Dunkelheit etc.) abgestellt sind. Diese sind in einen verbindliche Pflege- und Erhaltungsplan zu regeln. Sollte es zu größeren Lücken durch das Absterben von Gehölzen, „wilde“ Abholzaktionen etc. kommen, sind diese unverzüglich an Ort und Stelle auszugleichen. Diese Punkte müssen in ein dauerhaftes Monitoring einfließen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5. Anmerkungen der Studie zur FFH-Verträglichkeit Zum Thema der FFH-Verträglichkeit des B-Planes Nr. 12 ist darauf hinzuweisen, dass die „weitgehende ungestörte Erreichbarkeit“ des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhle“ für die dortigen Fledermausarten eine sehr hohe, ja geradezu elementare Bedeutung hat. Die Segeberger Höhle wird zukünftig nur dann ein einzigartiges Quartier für die dortigen Fledermausarten sein können, wenn die Tiere den Felsen möglichst ungehindert und zuverlässig für alle Ewigkeit erreichen können und zudem in der näheren Umgebung ausreichend Insektennahrung vorfinden. Dieser Aspekt kann gar nicht deutlich genug betont werden, damit auch das nötige Verständnis für alle daraus resultierenden Verbote, Auflagen, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen etc. erwachsen kann. Es handelt sich nicht um Schikanen oder Wunschzettel von Naturschützern, die hier umgesetzt werden sollen, sondern um zwingend erforderliche Schritte zum dauerhaften Erhalt der Fledermauspopulation am Kalkberg. Mittlerweile wird auch immer deutlicher, wie eng die gesamten FFH-Gebiete (und weiteren Naturflächen) im Raum Segeberg in Hinblick auf die Fledermäuse verknüpft sind und wie wichtig der Verbund dieser Flächen für die einzelnen Fledermausarten ist. Durch die Verdichtung des südlichen Stadtgebietes von Bad Segeberg mit Wohn- und Gewerbeflächen, mit Verkehrswegen (Bundesstraße, Bahntrasse, Autobahn), einer verstärkten Beleuchtung im Siedlungsbereich usw. sind die Tiere schon jetzt gezwungen, den Berg zuerst in Richtung Norden zu verlassen, um dann erst in größerer Entfernung über westliche und östliche „Umwege“ den Süden von Schleswig-Holstein zu erreichen. Dabei kommt der Gemeindefläche von Klein Rönna eine extrem hohe Bedeutung bei den westlichen Querverbindungen sowie für den Abflug nach Norden zu. Gerade die westlichen Flugwege drohen aber aktuell immer weiter zu verschwinden, hier ist durch gemeinsame Anstrengungen gegenzuhalten!	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
 Beteiligung bis zum 28.03.2018

Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Diesen Punkt hat es hier nochmals deutlich herauszustellen. Auch wir hoffen hier auf die Mithilfe der Gemeinde Klein Rönna und seiner Bevölkerung. Von einer lebenswerten Landschaft und sicheren Planungshilfen profitiert nicht nur die Natur, sondern auch die hier lebenden Menschen! Im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen seien der geplante Bau der A 20 im Süden Bad Segebergs, der Neubau der Kassenärztlichen Vereinigung an der sogenannten „Lohmühlentrasse“, die Verdichtung des Segeberger Stadtgebietes usw. beispielhaft genannt. Da auch in Bad Segeberg selber erhebliche Kämpfe um die letzten wichtigen Flugtrassen in westlicher und südlicher Richtung zu führen sind, die geplante A 20 die gesamte Situation der an- und abwandernden Tiere aus dem Süden noch weiter verschärfen und diese verstärkt auf die östlichen und westlichen Flugtrassen drängen wird, kommt dem Erhalt der bereits bekannten (wie hier im Plangebiet BP 12), aber auch der weiteren Flugwege auf Rönnaer Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Werden auch diese abgeriegelt oder durch Licht, Lärm etc. für die Fledermäuse unnutzbar gemacht, werden die aus Süden und Westen anfliegenden Tiere dazu gezwungen sein, kilometerweite Umwege nach Norden zu fliegen, um von dort aus zum Kalkberg zu gelangen. Deshalb kommen den bereits vorgesehenen, aber auch den hiermit nachgeforderten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sehr hohe Bedeutung bei, um letztendlich einen FFH-Schaden zu vermeiden. Das betrifft in diesem Fall die Gemeinde Klein Rönna und den jetzigen Investor, zukünftig aber auch alle Gemeinden mit ihren Planungen, wenn diese einen Bezug zum Kalkberg und seinen Fledermäusen haben. In Anbetracht der für die Fledermäuse bedrohlichen Situation werden auch wir hier sehr genau auf die entsprechenden Entscheidungen achten.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir unterstützen ausdrücklich das Angebot des NABU, mit der Gemeinde Klein Rönna zum Fledermausschutz auf ihren Ländereien einen konstruktiven Dialog zu beginnen. So könnten für bereits entstandene, aber evtl. auch für zukünftig anstehende Probleme bei der weiteren gemeindlichen Entwicklung gemeinsam gute Lösungen gefunden werden. 6. Gewährleistung des FFH-Monitoring durch Fachleute Zur fachlichen Kontrolle der Funktionalität und zum Erhalt der Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhlen“ im Bereich des B-Plangebietes ist ein FFH-Monitoring durch entsprechende Fachgutachter zu gewährleisten. Hierzu ist ab Beginn der ersten Erschließungsarbeiten ein Erfolgs- und Erhaltungsmonitoring in Hinblick auf den Fledermausschutz und weitere Schutzziele einzurichten und durchzuführen. Entsprechend der NABU-Stellungnahme wird der Gemeinde Klein Rönna vorgeschlagen parallel in Absprache mit dem Land Schleswig-Holstein eine flächendeckende Fledermauserfassung mit einem Schwerpunkt auf die FFH-relevanten Flugkorridore der Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhlen für das Gemeindegebiet durchzuführen. Bei jeder weiteren Entwicklung der Gemeinde wird diese Tiergruppe eine wichtige Rolle spielen. Die Flächen der Gemeinde Klein Rönna haben für die Fledermauspopulation der Segeberger Höhle, aber auch für weitere, kleinere und lokale Populationen eine extrem hohe Bedeutung. Hier finden sich noch sehr bedeutende Flugwege und Jagdgebiete dieser Tiere, hier können noch darauf Flächen für den Fledermausschutz gesichert und festgeschrieben werden, was einerseits dem Natur- und Artenschutz hilft, aber natürlich auch den Menschen der Gemeinde Klein Rönna bei ihrem Bestreben, ihren Ort weiterhin positiv zu entwickeln. Wir verweisen insoweit auf das Angebot des NABU, der Gemeinde erste beratende Gespräche zu diesem Thema anzubieten, die später in einen übergreifenden Musterplan für die Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhe einfließen könnten. Unter dem Strich würden alle Seiten davon nachhaltig profitieren.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Sicherstellung der Umsetzung der „Grünordnerischen Festsetzungen“ Durch entsprechende Kontrollen ist sicherzustellen, dass die „Grünordnerischen Festsetzungen“ und die diesbezüglichen Änderungen, die aufgrund der Stellungnahmen der Naturschutzverbände noch eingearbeitet werden, vollständig umgesetzt werden (vgl. die Vorgaben Seite 24 ff der Begründung zum Umweltbericht Ziff. 7.2.4). Dasselbe gilt hinsichtlich der nachrichtlich übernommenen Hinweise für den Artenschutz (vgl. Ziff. 7.2.5 der Begründung des Umweltberichts u. Hinweise Ziff. 1-4, die im Anschluss an die Festsetzungen von Teil B aufgeführt sind). Zutreffend wird in der Begründung zum Umweltbericht unter Ziff. 14.3 „Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung“ auf die diesbezüglichen Verpflichtungen hingewiesen. Danach besteht neben dem „Monitoring“ u.a. auch eine Verpflichtung zur Kontrolle der Umsetzung und der Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B wie insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote, der Maßnahmenfläche, der artenschutzfachlichen Maßnahmen ... (vgl. Umweltbericht S. 61). Leider gab es diesbezüglich in der Vergangenheit Defizite. Verwiesen wird insoweit auf die Stellungnahme „Kreis Segeberg / Fachdienst 61.00 – Kreisplanung“ vom 18.05.2017. In den Hinweisen der „Unteren Naturschutzbehörde“ wird auf nicht ausgeführte anderweitiger Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen, indem von der Behörde ausgeführt wird: <i>„Bei einer Ortsbesichtigung am 02.01.2017 wurde festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen (Auflagen Nr. 7 und 9 der Baugenehmigung) für die östlich auf dem Flurstück 221, 222 und 223 angrenzende Wohnbebauung nicht bzw. nur sehr teilweise umgesetzt wurden.“</i> In der Stellungnahme der Gemeinde wird hierzu erläutert: <i>„Die zum Teil noch nicht erbrachten Ausgleichsmaßnahmen für die angrenzende Wohnbebauung auf den Flurstücken 221, 222 und 223 sind der Gemeinde bekannt. Ausgleichspflichtiger ist hier jedoch nicht die Gemeinde. Der Bebauungsplan überplant jedoch die planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsflächen.“</i> (Vgl. S. 4 der „Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau“ vom 18.1.2018.

Im Hinblick auf die hier nach europäischem und nationalem Recht zu berücksichtigten Artenschutzbelange ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und deren Kontrolle von besonderer Bedeutung.

Der BUND bittet um Unterrichtung und Beteiligung im weiteren Verfahren.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Segeberg Vom 04.04.2018 Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Kreisstraße betroffen. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Ich verweise auf meine Stellungnahme zur 1. Beteiligung. Der Abwägungsvorschlag ist nicht zielführend, da im Baugenehmigungsverfahren keine brandschutztechnische Prüfung durchgeführt wird. <u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine denkmalrechtlichen Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. <u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG/LNatSchG)</u> Hinsichtlich der dargestellten Inhalte werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG/LNatSchG) Baurechtliche Eingriffsregelung Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich – wie in der Begründung bereits dargelegt – aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013). Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben: 1. Zu der Argumentation in der Abwägung zu der Stellungnahme Ziffer 1 Eingriffsregelung der UNB v. 18.05.2017, dass Reihenhäuser (bzw. Doppelhäuser) im Übergang zur sog. freien Landschaft „eine zu starke Bebauung“ darstellen und es hierdurch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die von der Gemeinde gem. Abwägung angestrebte Durchmischung kann gerade auch durch eine flächensparsame Doppel- und Reihenhausbauung erreicht werden. Inwieweit dies durch einen Verzicht auf eine Obergrenze der Grundstücksgröße erreicht werden soll, kann nicht nachvollzogen werden. Der Gefahr von sog. „Restflächen“ kann erfahrungsgemäß durch einen entsprechenden Abverkauf der Grundstücke immer in geeigneter Weise begegnet werden. Es sollte somit vielmehr nochmals geprüft werden, inwieweit ein Beitrag zu einer grundsätzlich flächensparsamen Siedlungsentwicklung geleistet werden kann. Die Begrenzung der Wohnbebauung auf maximal zulässige 50 Wohneinheiten sollte kein `Freibrief` für den Verzicht auf eine grundsätzlich flächensparsamere Festsetzung begegnet werden. Hier sollten Alternative Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2. Zu der Argumentation in der Abwägung zu der Stellungnahme Ziffer 9 Eingriffsregelung der UNB v. 18.5.2017, dass z.B. die Pflanzung von sog. `Hausbäumen` nicht kontrolliert werden kann und daher eine entsprechende Festsetzung unterbleibt, kann nicht gefolgt werden. Entsprechende Festsetzungen lassen sich genauso gut (oder schlecht?) kontrollieren, wie die festgesetzten Maßnahmen in der Maßnahmenfläche `Knickneuanlage` bzw. die örtlichen Bauvorschriften bzw. die Einhaltung der GRZ. Entsprechende Festsetzungen sollten daher nochmals geprüft werden. 3. Entgegen der Darstellung im Umweltbericht wird der Bereich des bestehenden Versickerungsbeckens mit den umliegenden Saumstrukturen aufgrund der weitgehend naturnahen Strukturen und geringen bzw. fehlenden Nutzungsintensität als Fläche bzw. Landschaftsteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Die entsprechende Beseitigung der Flächen führt nach Einschätzung der UNB zu erheblichen Beeinträchtigungen und wäre auszugleichen. Die Einschätzung der Gemeinde sollte daher nochmals überprüft werden. Hierbei sollte auch geprüft werden, inwieweit das Becken ggf. als Laichhabitat eine Funktion haben kann.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die ansonsten dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Grundsatz inhaltlich begrüßt und hinsichtlich Art und Umfang für ausreichend betrachtet. Die naturnahe Gestaltung des Versickerungsbeckens sollte jedoch inhaltlich näher präzisiert werden, da erfahrungsgemäß bei der Umsetzung entsprechender Becken erhebliche Defizite hinsichtlich der Bedeutung entsprechender Flächen für den Naturschutz auftreten, so dass die verbleibenden Beeinträchtigungen nachträglich und `unter dem Strich` als erheblich negativ zu bewerten sind. Den geplanten flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen für Flächen und Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie für den Ausgleich Schutzgut Boden wird grundsätzlich begrüßt und unter Vorbehalt der nachfolgend entsprechend unter `<b>Beseitigung/Veränderung geschützter Ausgleichsmaßnahmen</b>` genannten Punkte zugestimmt.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna
Beteiligung bis zum 28.03.2018**

Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beseitigung/Veränderung geschützter Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG Die Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baugenehmigung für die Wohnbebauung Chausseebaum 20-22 v. 07.10.2009 dürfen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden solche Beseitigungen bzw. Veränderungen planungsrechtlich vorbereitet. Entsprechende daraus resultierende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erscheinen unter Berücksichtigung des Siedlungskonzeptes unvermeidbar. Dem gem. Umweltbericht (Begründung S. 55) ermittelten Kompensationsbedarf wird zugestimmt. Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen für Knicks (Begründung S. 58) wird zugestimmt. Knickneuanlagen erfolgen wie in der Begründung dargestellt nach den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Die hierzu festgesetzte Maßnahmenfläche für den Naturschutz sollte möglichst nicht als Bestandteil des Privatgrundstückes der angrenzenden zukünftigen Anwohner verkauft werden, da hierdurch ein entsprechender Schutz und Erhalt sowie eine Pflege der Knicks erfahrungsgemäß nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Fläche sollte als Bestandteil der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche möglichst durch den entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieb oder alternativ durch die Gemeinde Klein Rönna gepflegt werden. Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den flächenhaften Ausgleich Schutzgut Boden (Begründung S. 58) wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Punkte ebenso zugestimmt:	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• Es sollte noch klar gestellt werden, wie und durch wen die Umsetzung der Maßnahmen und die dauerhafte Pflege / Nutzung gewährleistet wird und – wenn die Gemeinde die Maßnahmen durchführt – wie eine Refinanzierung der Maßnahme erfolgt. • Für die Entwicklung von artenreichem Grünland sind Maßnahmen zur Aufhebung einer möglichen Binnenentwässerung ernsthaft zu prüfen und wenn möglich umzusetzen (= Drainagen aufheben). Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren. • Darüber hinaus sind aktive Maßnahmen zur Entwicklung einer größeren Artenvielfalt zu prüfen und umzusetzen (Initialeinsaat mit `Regiosaatgut` - vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG), da nur durch eine Umstellung der Bewirtschaftungsweise ein möglichst artenreiches Grünland erfahrungsgemäß nicht erreicht werden kann. • Die Bewirtschaftungsauflagen haben sich zumindest an den entsprechenden und aktuellen Förderprogrammen zur Entwicklung von arten- und strukturreichem Grünland zu orientieren; hier maßgeblich: Vertragsmuster `Grünlandlebensräume` bzw. `Wertgrünland`. Das Vertragsmuster `Weidewirtschaft` wird hierbei nur als bedingt geeignet angesehen (s.u.). • Bei einer möglichen alternativen Bewirtschaftung als Wiese ist das Vorkommen von Amphibien zu berücksichtigen, um hier Verluste durch Mahd möglichst auszuschließen. • Die Ausgleichsfläche ist Bestandteil einer übergeordneten Grünlandfläche. Die Begründung sollte dahingehend inhaltlich präzisiert werden, wie die unmittelbar angrenzenden Flächen zukünftig genutzt werden und wie eine eindeutige Abgrenzung der Flächen gewährleistet werden kann.	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
 Beteiligung bis zum 28.03.2018

Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wenn durch die o.g. Maßnahmen eine Entwicklung von artenreichem Grünland nicht sichergestellt werden kann (und damit nur eine vergleichsweise geringere Aufwertung der Fläche, z.B. über das Vertragsmuster 'Weidewirtschaft'), ist bzw. sollte der Kompensationsumfang entsprechend weiter erhöht werden. Zusammenfassend kann bei Beachtung der o.g. Punkte für die Beseitigung bzw. Veränderungen der Ausgleichsmaßnahmen eine naturschutzrechtliche Genehmigung gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist hierzu ein entsprechender Antrag auf Änderung der entsprechenden Baugenehmigung beim Kreis Segeberg (Bauaufsichtsbehörde) zu stellen. Die UNB wird in dem entsprechenden Verfahren entsprechend beteiligt. <u>Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> <u>(Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG/LNatSchG)</u> Knicks <u>Knickbeseitigungen</u> Abweichend von der Begründung befindet sich nach dem Ortsvergleich auch innerhalb der Fläche für das Sickerbecken entlang der B 432 ein geschützter Knick. Der Knick verläuft abweichend von der Darstellung im Bebauungsplan durchgängig entlang der Flurstücksgrenze. Die Begründung und Plandarstellung bzw. nachrichtliche Übernahme ist entsprechend zu präzisieren (vgl. folgende Abbildung, vgl. u.a. auch Begründung S. 57). Für den geplanten Knickdurchbruch im Zusammenhang mit dem geplanten Wanderweg ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bzw. Knickneuanlagen in Aussicht gestellt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Unterlagen sind entsprechend zu präzisieren.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinsichtlich der Beseitigung von sonstigen Knicks vgl. Abschnitt Eingriffsregelung!  Abbildung: Darstellung von Knicks <u>Sonstige Knickbeeinträchtigungen</u> Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind unter Berücksichtigung der festgesetzten bzw. formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erkennbar. Stillgewässer Östlich des Geltungsbereiches befindet sich unmittelbar angrenzend ein gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Auf Grundlage der zu erwartenden zukünftigen Vorhabenswirkungen sowie der Empfindlichkeit des geschützten Biotops sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Hierzu gehören insbesondere ausreichende Schutzabstände zwischen gegenüber der angrenzenden Wohnbau- bzw. Gartennutzung sowie die Vermeidung von Störungen durch Erholungssuchende und erhöhten Prädatorendruck. Eine entsprechende Prüfung wurde nach Durchsicht der Unterlagen derzeit noch nicht erkennbar umgesetzt.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 ggf. i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen des Stillgewässers kann nach derzeitigem Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden. Die Unterlagen sind nach Auffassung der UNB daher entsprechend der bestehenden Möglichkeiten zu ergänzen. Landschaftsschutzgebiet Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen gem. § 2 LBO ist innerhalb der privaten Grünfläche Zweckbestimmung `Hausgarten` auszuschließen. Die Festsetzung ist inhaltlich zu präzisieren (s.u. unter Sonstiges). Es wird ansonsten auf die Stellungnahme v. 18.05.2017 verwiesen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG/LNatSchG) Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht: 1. Die FFH-Vorprüfung basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Fledermausuntersuchungen durch GLOZA-RAUSCH (ohne Datum). Die Ergebnisse werden in der Anlage 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargelegt. Bei den Untersuchungsergebnissen zu den Fledermäusen handelt es sich aber noch um einen Vorabzug mit einem Zwischenergebnis (vgl. ebenda S. 46). <u>Eine abschließende Stellungnahme ist daher erst nach Vorliegen der abschließenden Untersuchungsergebnisse möglich. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen und zu aktualisieren.</u> Hierbei ist die Bedeutung der jeweilig untersuchten Routen für die Erreichbarkeit eindeutig zu bewerten. <u>Die Angaben in der FFH-Prüfung erscheinen hierzu widersprüchlich bzw. nicht eindeutig (vgl. ebenda S. 20, letzter Absatz).</u> Eine Bewertung nur als lokale Bedeutung für die örtliche Population entlang der mittleren Route entlang des Kleingewässers kann aus den Unterlagen so nicht automatisch ausgeschlossen werden und wird kritisch bewertet. Dieser Korridor wird nach Einschätzung der UNB seine derzeitige Funktion als Flugkorridor verlieren bzw. zumindest erheblich einbüßen. Es ist aufzuzeigen, welche Konsequenzen daraus erfolgen (vgl. auch hierzu nachfolgenden Punkt). 2. <u>Aus den Unterlagen wird nicht klar deutlich, inwieweit der Knick an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (= südliche Grenzen des dortigen Siedlungsbereiches – vgl. folgende Abbildung) hinsichtlich seiner Funktion als Fledermausroute untersucht bzw. berücksichtigt wurde,</u> welche Bedeutung diesem Bereich zukommt und welche möglichen Konsequenzen aus der Bewertung für die Planung und deren Umsetzung erfolgen. Gem. Anlage 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde an diesem Knick eine Horchbox aufgestellt (Messpunkt KR 1) und der Struktur kommt ebenso eine hohe Bedeutung zu.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Diese Einschätzung steht aber im Widerspruch zu den Darstellungen z.B. in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. ebenda z.B. Abbildung 4 auf S. 14 bzw. FFH-Vorprüfung S. 19). Es entsteht der Eindruck, dass in der vorliegenden Planung das Hauptaugenmerk auf die Untersuchungsergebnisse entlang des südlichen Redders gelegt wurde und die sonstigen Strukturen dabei ggf. vernachlässigt wurden. <u>Eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen wird zwingend für erforderlich gehalten.</u>  3. Abweichend von dem Hinweis Nr. 1 und 2 in Teil B des Bebauungsplanes müssen sämtliche erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Abschirmung von Lichtimmissionen vor `Inbetriebnahme` des Baugebietes in vollem Umfang ihre Funktion erfüllen können (= CEF-Maßnahmen, hierzu abweichend vgl. artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 28). Dies umfasst somit nicht nur das festgesetzte `Abstandsgrün` (Ziffer 2) bzw. Blendschutzmaßnahme. Hierfür ist insgesamt eine <u>konkrete Zeitplanung</u> unter Berücksichtigung der Pflanzqualitäten sowie eine <u>konkrete Zielformulierung</u> des erforderlichen Zustandes der Maßnahmen zu formulieren. Nach welcher Entwicklungszeit bzw. unter welchen Voraussetzungen erfüllen die Maßnahmen ihre Funktion?	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Es ist grundsätzlich aufzuzeigen, wann, wie und durch wen die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden (= <u>Zuordnung der Verantwortung und Zuständigkeiten</u>). 5. Für die Prognose der ausreichenden Wirksamkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Erhaltung nachtdunkler Flugkorridore) wird grundsätzlich vorab eine <u>lichttechnische Berechnung bzw. -simulationen</u> unter 'worst-case-Annahmen' für erforderlich gehalten. 6. Die Länge der vorgesehenen <u>Blendschutzmaßnahme</u> sollte nochmal geprüft werden. Nach Einschätzung der UNB sollte die Maßnahme beidseitig gleichmäßig lang über die Längsachse der Straße hinausreichen (jeweils ca. 20 m). D.h., die Maßnahme ist auf Kosten der Wohngebiets- bzw. Verkehrsfläche in süd-östliche und nord-westliche Richtung jeweils um ca. 17,5 m zu verlängern. Hierbei ist die Höhe für eine wirksame Blendschutzmaßnahme plausibel und nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen. Dies gilt ebenso für die Höhe des 'Abstandsgrün' (vgl. nachfolgende Ziffer 12). 7. Gem. FFH-Vorprüfung (S. 31) ist für die Planstraße 1 eine <u>Alleeartige Bepflanzung</u> erforderlich. Eine entsprechende geplante Umsetzung der Maßnahme ist aus den <u>Planunterlagen nicht erkennbar</u>. Eine entsprechende Bepflanzung sollte in Teil A konkret festgesetzt werden. 8. Im Rahmen der FFH-Prüfung ist noch abzu prüfen, <u>inwieweit durch die geplante Knickneuanlage am Versickerungsbecken</u> quer zur Flugrichtung mögliche negative Auswirkungen auf das Flug- und Wanderverhalten der Fledermäuse zu erwarten ist.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9. Im Zusammenhang mit der an die drei Flugkorridore angrenzenden Bebauung sind gem. den Festsetzungen Gebäudehöhen von bis zu max. 9,5 möglich. Hieraus resultieren mögliche Lichtpunkthöhen von ca. 8,5 m durch Fensteröffnungen und daraus resultierende Lichtemissionen (Ansatz Flachdach, 2 Vollgeschosse mit ggf. zusätzlich Staffelgeschoss). Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Lichtemissionen bei den zu berücksichtigenden Projektwirkungen berücksichtigt wurden bzw. die Festsetzungen sind ggf. entsprechend anzupassen (gem. Schnittdarstellung in Teil A des Bebauungsplanes wird – verharmlosend (?) – nur ein eingeschossiges Wohnhaus mit Satteldach dargestellt). 10. Der Bebauungsplan enthält bisher keine Regelungen hinsichtlich der Steuerung der <u>Außenbeleuchtung innerhalb der privaten Wohnbauflächen</u>. Entsprechende Regelungen werden aber zwingend für erforderlich gehalten. 11. Gem. FFH-Vorprüfung (S. 31) ist ein <u>Lichtkonzept</u> erforderlich. Hierbei sind sämtliche Lichtemissionen aus privaten und öffentlichen Quellen auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Eine Zielsetzung und Aufgabenstellung eines entsprechenden Konzeptes (z.B. für öffentliche und/oder private Beleuchtungseinrichtungen) sowie Zeitpunkt und Zuständigkeiten für die Aufstellung und Umsetzung des Konzeptes sind hierzu in der Begründung näher darzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit Beleuchtungseinrichtungen i.d.R. nur Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum oberhalb 575 Nm zulässig sind. Alternativ ist der Einsatz von entsprechenden Filterfolien zur Minimierung von Strahlung im Ultraviolett-, Violett, Blau- und Grünanteil der Lichtzusammensetzung erforderlich. 12. <u>Festsetzung Ziffer 7,3 (Abstandsgrün): Eine entsprechende Bepflanzung sollte möglichst auch auf einem ca. 2,5 breiten Erdwall entsprechend einer Knickwallneuanlage erfolgen.</u> Hierbei sollten auch zusätzlich Pflanzen mit einer ausgeprägten Lichtschutzfunktion (z.B. Eiben) zulässig sein und verwendet werden. Der Abstand zwischen `Abstandsgrün` und südlich angrenzenden Knickwall ist möglich frei zu halten. Die Vorgehensweise ermöglicht ggf. ein erforderliches tur-	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

nusmäßiges `knicken` der Gehölze, um ein Durchwachsen und Verreisen des Knicks und damit eine erhöhte Lichtdurchlässigkeit dauerhaft zu vermeiden.	
--	--

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13. Die tatsächliche Wirksamkeit der Maßnahmen und die weitere Nutzung der Flugkorridore durch die Fledermäuse ist durch eine Funktionskontrolle zu überprüfen und zu belegen. Hierzu ist ein Monitoring erforderlich. Der zu kontrollierende Sachverhalt ist klar zu definieren und in der Begründung festzulegen und nach Inbetriebnahme der neuen Siedlung entsprechend durchzuführen. Dies beinhaltet auch eine Auflistung möglicher geeigneter Maßnahmen, mit denen einer unerwarteten Entwicklung entgegenwirkt werden kann bzw. soll. 14. Abschließend sind auch noch erforderliche Maßnahme zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen zu prüfen und im o.g. Sinne darzustellen. <u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope/Artenschutz</u> (Kapitel 5 BNatSchG/LNatSchG) Hinsichtlich der dargestellten Inhalte werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. <u>Erholung in Natur und Landschaft</u> (Kapitel 7 BNatSchG/LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Sonstiges</u> 1. <u>Textliche Festsetzung Ziffer 6.1. (und z.T. auch 7.2):</u> Für die Bepflanzung des Knicks sind – auch aufgrund der Lage in einem LSG – nur sog. gebietsheimische Gehölze zulässig (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG). Innerhalb des Knicks ist je Flurstück (Baugrundstück) und je angefangene 30 lfdm. Knicklänge ein entsprechender Überhälter zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (sonst kann es Streitigkeiten unter den Nachbarn geben, wer einen Knick zu pflanzen bzw. zu erhalten hat). Für die Einfriedigung der Fläche sind nur offene Einfriedigungen mit einer Zaunhöhe von maximal 1,5 m zulässig. Als Mindesthöhe wird 1 m als ausreichend betrachtet. Zwischen Geländeoberflächen und Unterkante Einfriedigung ist zur Vermeidung von Barriereeffekten ein Mindestabstand von mind. 10 cm einzuhalten. Die Lage des Zaunes muss innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten liegen (sonst Verstoß gegen LSG-VO). Die textliche Festsetzung ist in dem o.g. Sinne zu präzisieren. Die Maßnahme sollte aus Gründen der Verständlichkeit zeichnerisch mit einem einfachen Schnitt dargestellt und auch im Plan vermasst werden. 2. <u>Textliche Festsetzung Ziffer 6.2:</u> Eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Abstandsgrün` wurde nicht festgesetzt. Die Formulierung sollte präzisiert werden. Die Formulierung `Baugrundstück` sollte dahingehend geändert werden, dass es sich hierbei um private Grünflächen mit der Zweckbestimmung `Hausgarten` handelt. Alternativ sollte geprüft werden, inwieweit die Grünfläche ohne Zweckbestimmung festgesetzt werden kann, um so die Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art zu dokumentieren.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3. Textliche Festsetzung Ziffer 6.4: Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist die textliche Festsetzung dahingehend zu konkretisieren, dass innerhalb eines 3 m breiten Schutzstreifens bauliche Anlagen jedweder Art gem. § 2 LBO unzulässig sind. Es werden keine Erläuterungen Festsetzungen zu dem Biotopschutzstreifen (KS) an dem Kleingewässer getroffen. Die Schutzbestimmungen sind dahingehend zu präzisieren. Wasser – Boden – Abfall SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Zulassung der Grundwasserbenutzung durch Versickern des im Plangebiet anfallenden gesammelten Niederschlagswasser vorzulegen. SG Gewässerschutz Keine Bedenken. SG Bodenschutz Für die geothermische Nutzung des Untergrundes ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag zu stellen. Sollte die Prüfung positiv sein, ist aufgrund der besonderen geologischen Situation (Anhydrit bzw. Muschelkalk) das sachgerechte abteufen der Bohrung, der Einbau der Erdwärmesonde/n, als auch der Verfüll Vorgang (Verpressung) fotodokumentarisch von einem unabhängigen Ingenieur-geologischen Büro Vorort verantwortlich überwachen lassen.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>SG Grundwasserschutz</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken. Sollten aber Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, so ist rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens aber 4 Wochen vorher, ein Antrag auf Grundwasserentnahme bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme <u>Sozialplanung</u> Derzeit sind alle Kapazitäten zur Tagesbetreuung in Klein Rönna, wie auch der unmittelbar angrenzenden Kreisstadt Bad Segeberg ausgeschöpft und teilweise bestehen Wartelisten. Dies wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht ändern, so dass zur Deckung des durch das Neubaugebiet entstehenden zusätzlichen Bedarfs nach Tagesbetreuungsplätzen entweder in Klein Rönna oder der nächstgelegenen Kita in Bad Segeberg mindestens eine altersgemischte Gruppe (0-6 Jahre), besser eine Hort- und eine Elementargruppe neu geschaffen werden sollte. Dringend angeraten ist, dass die Gemeinde Klein Rönna mit der Stadt Bad Segeberg die weiteren Ausbauplanungen abstimmt. <u>Verkehrsbehörde</u> Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist (da hier ggf. noch Verschwenkungen, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen). Zudem darf die maximale Länge des verkehrsberuhigten Bereichs 300 m nicht überschreiten (bei beliebiger Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich bis zum entferntesten Zielpunkt).	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 18.05.2017 <i>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</i> <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen! <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Errichtung von Gebäuden mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen gemäß § 5 Abs. 1 LBO und den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr erforderlich werden! <u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine denkmalrechtlichen Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> <i>Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Begründung ist dies in Kapitel 5.4 weitgehend geschehen. Die geringfügigen Abweichungen von der Landschaftsplanung insbesondere hinsichtlich der Flächenabgrenzungen sollten jedoch kurz begründet werden.</i> <u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> <i>Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich – wie in der Begründung bereits dargelegt – aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).</i> <i>Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben:</i> <i>1. Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung sein. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Hausgruppen (Reihenhäuser) stellen eine grundsätzlich sehr flächensparsame Bauweise dar. Der festgesetzte Ausschluss von Hausgruppen sowie auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße widerspricht somit der o.g. Zielsetzung. Es sollte daher abwägend nochmals geprüft werden, ob die zwingende Unzulässigkeit von Reihenhäusern sowie die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße aus den dargestellten Gründen erforderlich ist.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Im Umkehrschluss sollte auch geprüft werden, inwieweit eine maximal zulässige Grundstücksgröße festgesetzt werden kann, um so eine Flächeninanspruchnahme durch zu große Grundstücke zu vermeiden und so einen Beitrag zu der o.g. Zielsetzung zu erreichen.</i> <i>Hinweis: Gem. Teil A des Bebauungsplanes sind sogar, abweichend von der Begründung, nur Einzelhäuser zulässig. Die Festsetzung sollte überprüft werden.</i> 2. <i>Es ist näher darzulegen, wie das geplante Sickerbecken konkret naturnah gestaltet werden kann bzw. soll, ob hierbei ausreichende Schutzabstände zu angrenzenden geschützten Biotopen eingehalten werden können (Schutzabstand auch z.B. für Abgrabungen mind. 3 m) und ggf. zusätzliche Eingriffe (z.B. durch Rohrleitungen) in die umgebenden Gehölzstrukturen / Knicks z.B. entlang der B 423 zu erwarten sind.</i> 3. <i>Bei einer Ortsbesichtigung am 02.01.2017 wurde festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen (Auflagen Nr. 7 und 9 der Baugenehmigung) für die östlich auf dem Flurstück 221, 222 und 223 angrenzende Wohnbebauung nicht bzw. nur sehr teilweise umgesetzt wurden.</i> <i>Zur Auflage 7: (vgl. folgendes Luftbild bzw. Auszug aus Genehmigung):</i>	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

- a. Die Fläche südlich der Ackerzufahrt wird nicht mehr ackerbaulich genutzt. Es handelt sich weitgehend um eine Ruderalflur, bei der Teilflächen aber augenscheinlich noch regelmäßig (mind. mehrmals jährlich) gemäht werden. Eine geforderte Abzäunung gegenüber der Ackernutzung besteht nicht.*
- b. Die Fläche nördlich der Ackerzufahrt wurde nicht aus der Nutzung genommen und wird immer noch ackerbaulich genutzt. Eine Abzäunung gegenüber der Ackernutzung besteht nicht. Die Ausgleichsfläche wird durch die Ackerzufahrt durchkreuzt.*

Es sollten insgesamt 2.866 m² dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Fläche sollte gegenüber der Ackerfläche mit einem Zaun abgegrenzt werden. Ohne Berücksichtigung eines qualitativen Ausgleichsdefizits ergibt sich zusammenfassend überschlägig ein quantitatives Defizit von mind. ca. 1.400 m² Ausgleichsfläche.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Zu Auflage 9:</u> (Vgl. folgendes Luftbild bzw. Auszug aus Genehmigung): a. Hier erfolgte keine Knickwallanlage sowie keine Bepflanzung gem. Auflage (derzeit Nutzung als Lagerfläche). b. Hier erfolgte auf ca. 43 lfdm ansatzweise eine Knickwallanlage sowie Bepflanzung gem. Auflage (die Lage des im Ansatz vorhandenen Knickwalls weicht von der Genehmigung ab und liegt unmittelbar an den baulichen Anlagen!) c. Hier erfolgte keine Knickwallanlage sowie keine Bepflanzung gem. Auflage (lediglich Anböschung der unmittelbar angrenzenden Carportanlage, kein Knickwall, Böschung nur mit Ruderalflur). Lage der Böschung auch abweichend von der Genehmigung unmittelbar an den baulichen Anlagen. Knick wird durch die Ackerzufahrt unterbrochen. d. Hier erfolgte ansatzweise eine Knickwallanlage. Die Bepflanzung erfolgt jedoch abweichend von der Auflage mit Ziergehölzen! Lage der Bepflanzung konnte nicht überprüft werden. Knick wird durch die Zufahrt zum RRB (s.u.) unterbrochen. Es sollten insgesamt 186 lfdm Knick neu angelegt werden. Zusammenfassend ergibt sich überschlägig ein Defizit von mind. ca. 143 lfdm Knickneuanlage.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau
Beteiligung bis zum 28.03.2018**

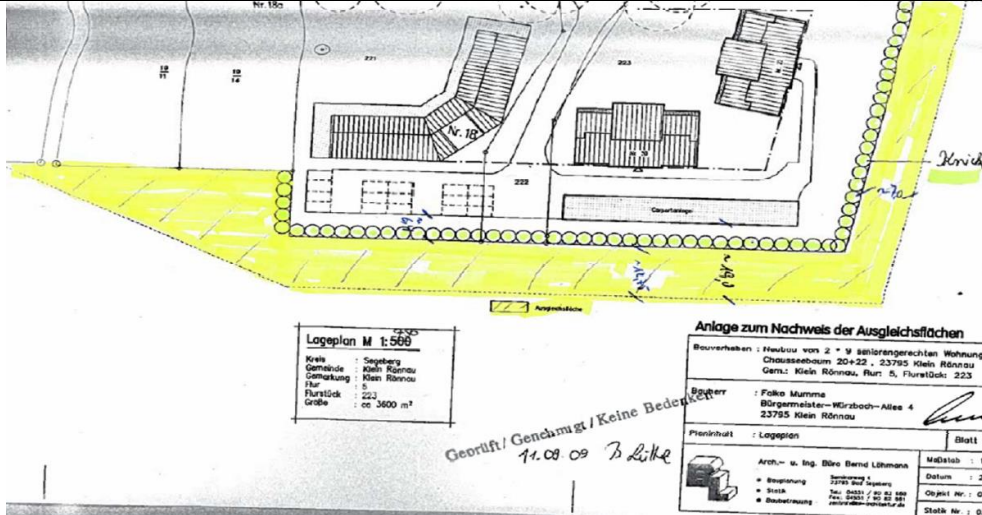
Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Die o.g. Ausgleichsmaßnahmen dürfen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden solche Beseitigungen bzw. Veränderungen planungsrechtlich vorbereitet. Eine entsprechende Genehmigung wird zum jetzigen Planungsstand nicht in Aussicht gestellt. Im Rahmen der weiteren Planung ist nachzuweisen, in welcher Form das o.g. Ausgleichsdefizit unter Berücksichtigung eines 'timelags' an anderer Stelle erbracht werden soll und kann. Dies gilt sowohl für das flächenhafte Ausgleichsdefizit bei den Sukzessionsflächen als auch für die o.g. Knickneuanlagen, da diese ihre Funktion im Naturhaushalt aufgrund der geplanten aber auch derzeitigen Nutzung nicht wie erforderlich erfüllen können. Der Erhalt und die Entwicklung von knickähnlichen Strukturen in diesem Bereich kann hierbei jedoch voraussichtlich als Teilausgleich angerechnet werden.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. <i>Dem Erhalt und Schutz der vorhandenen Straßenbäume auf dem Flurstück 222 sowie innerhalb der Straße `Chausseebaum` ist im Rahmen der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen und näher darzustellen. Dies gilt insbesondere für die Torsituation aus 2 Kastanien auf dem Flurstück 222. Mögliche Gefährdungen ergeben sich hier insbesondere im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Ausbaumaßnahmen sowie den Erschließungsarbeiten.</i> 5. <i>Die textliche Festsetzung Ziffer 6.1 ist dahingehend zu präzisieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeitnah, nachhaltig und wirksam ausgeglichen werden können. So sind neben Sträuchern und Bäume im ausreichenden Maße zu pflanzen. Es ist eine ausreichende Pflanzqualität und Pflanzdichte festzusetzen. Eine Bepflanzung von nur 60 % der Fläche wird insgesamt als deutlich zu gering bewertet.</i> 6. <i>Die textliche Festsetzung Ziffer 6.2 ist insbesondere hinsichtlich Pflanzqualität und Pflanzdichte fachgerecht zu pflegen. Hinsichtlich der Neuanlage und Pflege wird auf die fachlichen Standards gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz verwiesen (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 3 sowie Anlage B und C).</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. <i>Die zwingende Notwendigkeit der bis an die Geltungsbereichsgrenze heranrücken- den Verkehrsflächen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sollte über- prüft und möglichst zurückgenommen werden (ggf. Erschließung über den beste- henden landwirtschaftlichen Weg an der südlichen Geltungsbereichsgrenze ausrei- chend?). Für eine entsprechende Festsetzung innerhalb des Landschaftsschutzge- bietes wird eine naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahmegenehmigung gem. § 6 der Schutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt.</i> 8. <i>Abweichend von der Bewertung in Plan 1 `Bestand oder Bewertung` des Grünord- nerischen Fachbeitrages werden nach Einschätzung der UNB die folgenden Bio- toptypen als Flächen bzw. Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Na- turschutz bewertet: HBy (sonstiges Gebüsch), HGF (Fließgewässerbegleitender Ge- hölzsaum). FG (Graben), FXr (Regenrückhaltebecken), RH (Ruderales Gras- und Staudenflur).</i> 9. <i>Im Rahmen der weiteren Planung sollte grundsätzlich nochmals geprüft werden, inwieweit z.B. unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1a Abs. 5 BauGB Festsetzungen zur weiteren Durchgrünung des Baugebietes erforderlich und geeignet sind (z.B. die Festsetzung eines sog. `Hausbaumes` je Baugrundstück).</i>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG /LNatSchG)</u> <u>Knicks</u> Gem. kreiseigenem Geographischem Informationssystem (GIS) sowie auch gem. Darstellung Landschaftsplan und einem Ortvergleich befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar angrenzend noch weitere gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG geschützte Knickabschnitte (vgl. hierzu folgende Abbildung). Die Lage ist zu überprüfen sowie der aktuelle Zustand sowie mögliche Vorbelastungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Die <u>Knicks</u> sind mit ihren ggf. vorhandenen <u>Überhältern</u> (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) in ihrer Lage möglichst einzumessen und als nachrichtliche Übernahme im B-Plan darzustellen.	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Abbildung: GIS-Auszug mit Darstellung von Knicks <u>Knickbeseitigungen</u> Für Knickbeseitigungen bzw. -verschiebungen ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Eine entsprechende Genehmigung / Befreiung im Zusammenhang mit der optionalen südlichen Erschließungsstraße über das Flurstück 23 kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden, da eine entsprechende Beseitigung nicht zwingend erforderlich erscheint und damit vermeidbar ist. Gem. Begründung (Umweltbericht Kapitel 11.4) wird die Erschließung über das Flurstück 222 zwischen den Grundstücken Chausseebaum 18 und 20 als ausreichend und geeignet bewertet. Für eine entsprechende Befreiung wäre insbesondere darzulegen, inwieweit durch das Verbot eine unzumutbare Belastung vorliegt oder die Beseitigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, inwieweit im Zusammenhang mit der Erschließung des festgesetzten Versickerungsbeckens (z.B. durch Zuwegungen, Rohrleitungen) bzw. der Fortführung eines Wanderweges mit Anschluss an die B 432 Knickbeseitigungen erforderlich sind. Die Unterlagen sind entsprechend zu präzisieren.</i> <u>Sonstige Knickbeeinträchtigungen</u> <i>Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und primär zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung noch weitergehend vertiefend zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2):</i> <i>• Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der angrenzenden baulichen Anlage).</i> <i>• Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
• <i>Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen (Schutzabstand i.d.R. = Kronendurchmesser zzgl. 1,5 m, Überhänger = Bäume über 1 m Stammumfang in 1 m Höhe gemessen).</i> <i>Aufgrund der Festsetzungen werden nach derzeitiger Einschätzung zumindest aufgrund des noch zu geringen Abstandes zwischen Baugrenze und Knickfuß erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet. Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks kann nachzeitigem Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung muss nach Auffassung der UNB daher entsprechend der bestehenden Möglichkeiten überarbeitet werden.</i> <i>Hinweis: Hinsichtlich der Knickneuanlagen im Zusammenhang mit der östlich auf den Flurstücken 221, 222 und 223 angrenzenden Wohnbebauung wird auf den Abschnitt Eingriffsregelung verwiesen.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stillgewässer <i>Östlich des Geltungsbereiches befindet sich unmittelbar angrenzend ein gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und primär zu vermeiden.</i> <i>Auf Grundlage der zu erwartenden zukünftigen Vorhabenswirkungen sowie der Empfindlichkeit des geschützten Biotops sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Hierzu gehören insbesondere ausreichende Schutzabstände zwischen gegenüber der angrenzenden Wohnbau- bzw. Gartennutzung sowie die Vermeidung von Störungen durch Erholungssuchende und erhöhten Prädatorendruck.</i> <i>Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 ggf. i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen des Stillgewässers kann nach derzeitigem Planungsstand (noch) nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung muss nach Auffassung der UNB daher entsprechend der bestehenden Möglichkeiten überarbeitet werden.</i>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <i>Gem. Kapitel 2.9 in dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013) erfordert die Überplanung von Landschaftsschutzgebieten die Entlassung aus dem Schutzgebiet (vgl. auch sog. Verfahrenserlass Bauleitplanung Kapitel 9). Da in dem vorliegenden Fall die Zulässigkeit von baulichen Anlagen sowie sonstigen Verbotstatbeständen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung (mit Ausnahme der punktuellen Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) planungsrechtlich nicht erkennbar vorbereitet wird (bauliche Anlagen werden in den Grünflächen durch entsprechende Festsetzung ausgeschlossen), erscheint eine entsprechende Entlassung voraussichtlich nicht erforderlich. Bei Verzicht auf die o.g. Festsetzung einer Verkehrsfläche wird der Charakter des Gebietes durch die gärtnerische Nutzung und in dem geplanten Umfang nach derzeitiger Einschätzung und unter Berücksichtigung der geplanten (und noch zu präzisierenden) grünordnerischen Festsetzungen nicht erheblich verändert bzw. läuft dem Schutzzweck nicht zuwider. Diese vorläufige Einschätzung ist im Rahmen der weiteren Planung jedoch noch abschließend zu überprüfen.</i> <u>Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> <i>Der Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km zu dem Segeberger Kalkberg und damit im unmittelbaren Umfeld eines international bedeutsamen Lebensraumes für Fledermäuse. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes `Segeberger Kalkberghöhlen` (Gebiet Nr. DE-2027-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind gem. § 33 (1) BNatSchG unzulässig (hierzu gehört in diesem Fall die weitgehend ungestörte Erreichbarkeit für Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr).</i> <i>In dem Managementplan zum FFH DE-2127-391 „Travetal“ wird für den Geltungsbereich incl. angrenzender Flächen der Erhalt von Fledermaus-Flugkorridoren als Maßnahmenziel formuliert.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Der Geltungsbereich befindet sich somit in einem besonders sensiblen Bereich und hat nach bisheriger Einschätzung für die Zu- und Abwanderung der o.g. Fledermäuse und damit für die Erreichbarkeit des FFH-Gebietes eine grundsätzlich hohe Bedeutung. Durch die von Süden heranrückende Bebauung erscheint die Funktion eines weitgehend nachtdunklen Flugkorridors für Fledermäuse derzeit zumindest problematisch. Der Verlust von Leitstrukturen ist nach derzeitiger Einschätzung dagegen nicht unmittelbar zu erwarten. Die Knickneuanlage an der östlichen Seite des geplanten Versickerungsbeckens könnte jedoch ggf. eine Barrierefunktion haben. Die Lage sollte daher überprüft und ggf. korrigiert werden (ggf. kein durchgängiger Knick mit entsprechenden Durchlässen). Der Flugkorridor zwischen nördlich angrenzender Bebauung und der südlich geplanten neuen Bebauung ist auf eine ausreichende Breite zu überprüfen und ggf. anzupassen, d.h. ggf. zu verbreitern. Zum Erhalt eines weitgehend nachtdunklen Flugkorridors sind hier mögliche Regelungen hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen sowie die Anlage eines abschirmenden Gehölzstreifens gegenüber der neuen Bebauung zu prüfen und soweit erforderlich umzusetzen. Die Baugrenze sollte in diesem Bereich zur Vermeidung von Randeffekten (Lichtemissionen möglichst weiter zurückgenommen werden.</i> <i>Insgesamt sollte über den engen Geltungsbereich hinaus im Rahmen der Bauleitplanung versucht werden, den Flugkorridor zwischen Segeberger See und der B 432 unter Berücksichtigung ohnehin erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse möglichst optimal zu gestalten.</i> <i>Der Bebauungsplan ist daher zusammenfassend gem. § 1a Abs. 4 BauGB zumindest im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unter Berücksichtigung der o.g. Punkte hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des o.g. Gebietes zu prüfen.</i>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Als Orientierung für die formellen und fachlichen Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine entsprechende Vorprüfung sollte der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP- vgl. folgenden Link: http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf herangezogen werden.</i> <u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope/Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)</u> <i>Im Rahmen der bisherigen Planung wurde der Artenschutz – wie in der Begründung auch angesprochen – noch nicht konkret berücksichtigt (vgl. Ersteinschätzung Artenschutz). Insbesondere auch aufgrund der Biotopausstattung wird empfohlen, auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung (liegt bereits vor), zumindest einer faunistischen Potentialabschätzung unter Berücksichtigung einer detaillierteren Betrachtung der u.g. Biotoptypen sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen Projektwirkungen einen fachlich qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Die dort erarbeiteten Inhalte sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint derzeit bei einer fachlich fundierten mit `worst-case-Analyse` nicht zwingend erforderlich. Weitgehende Untersuchungen erscheinen ggf. lediglich bei einer negativen `worst-case-Analyse` im Zusammenhang mit</i> <i>• der Beseitigung von Knicks (Haselmäuse)</i> <i>• der Einschätzung der Bedeutung des angrenzenden Gewässers (Vogel- und Amphibienvorkommen?) sowie</i> <i>• der Nutzung des Geltungsbereichs als bedeutsame Flugroute und Jagdhabitat für Fledermäuse</i> <i>erforderlich.</i> <i>Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Lebensräume in ihrer Funktion für die genannten Tierarten sind im Rahmen der weiteren Planung zweifelsfrei auszuschließen.</i>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>Im Rahmen der weiteren Planung ist zu überprüfen, inwieweit das geplante Versickerungsbecken eine Ausgleichsfunktion für das östlich unmittelbar angrenzende und möglicherweise beeinträchtigte Stillgewässer übernehmen kann (vgl. Ersteinschätzung, S. 3 und 4). Bei einem Trockenbecken ist eine entsprechende Funktion z.B. nicht anzunehmen.</i> <u>Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen. <u>Sonstiges</u> 1. Das bestehende Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebecken in der nord-westlichen Ecke des Geltungsbereiches ist nach derzeitiger Einschätzung naturschutzrechtlich nicht genehmigt (= ungenehmigter Eingriff in Natur und Landschaft). Der rechtliche Status und die daraus naturschutzrechtlich resultierenden Konsequenzen sind im Rahmen der weiteren Planung abschließend zu prüfen. 2. Folgende Flächen, Abstände etc. sollten zur Klarstellung in Teil A vermaßt werden: - Breite der Knickschutzstreifen, private Grünflächen - Abstände Baugrenze – Knickschutzstreifen. <i>Im Plan 1 Bestand und Bewertung des Grünordnerischen Fachbeitrages sollte die Grenze des Landschaftsschutzgebietes eingetragen werden.</i> <u>Wasser - Boden - Abfall</u> SG Abwasser Das geplante B-Plangebiet ist mit einem Wall/Knick zur östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche hin abzugrenzen, um einen Zufluss von Niederschlagswasser von der landwirtschaftlichen Fläche in das B-Plangebiet zu unterbinden. Für das geplante Baugebiet ist ein Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 31 Landeswassergesetz zu erstellen. Da sowohl für das Niederschlagswasser der Dachflächen, als auch der Verkehrsflächen eine Versickerung über ein zentrales Sickerbecken geplant ist, ist vor der Versickerung eine Regenwasserbehandlung erforderlich.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<i>SG Gewässerschutz Keine Stellungnahme</i> <i>SG Bodenschutz In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz `LA-BO 2009` empfohlen.</i> <i>Zur Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie zur Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Umweltbericht durch eine Bodenfunktionsbewertung ergänzt werden (siehe o.g. Leitfaden). Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten hier die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte stehen. Gem. Punkt 3.8 des o.g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden.</i> <i>In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz bestehen keine Bedenken.</i> <i>SG Grundwasserschutz Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.</i>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna**

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Datum: 10.04.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Wasser-Boden-Abfall/Geothermie</u> Für die geothermische Nutzung des Untergrundes ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zu stellen. Sollte die Prüfung positiv sein, ist aufgrund der besonderen geologischen Situation (Anhydrit bzw. Muschelkalk) das sachgerechte abteufen der Bohrung, der Einbau der Erdwärmesonde/n, als auch der Verfüll Vorgang (Verpressung) fotodokumentarisch von einem unabhängigen Ingenieur-geologischen Büro verantwortlich überwachen zu lassen. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme <u>Sozialplanung</u> Mit der Errichtung von ca. 50 Einfamilien- oder Doppelhäusern muss mit Zuzug vor allem junger Familien gerechnet werden. Damit wird auch eine höhere Nachfrage nach Plätzen zur Kinderbetreuung einhergehen, dies in allen Altersstufen, also von 0 – 14 Jahren, hiervon berührt sind auch Schulangebote der nachmittäglichen Betreuung (OGS). Es ist damit zu rechnen, dass wie bereits jetzt, Kinder aus Klein Rönna Kitas auch in Bad Segeberg besuchen. Hier gilt es in enger Abstimmung der beiden Kommunen evtl. Ausbaubedarfe zu identifizieren und deren Umsetzung baldmöglichst in die Wege zu leiten. <u>Verkehrsbehörde</u> Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist (da hier ggf. noch Verschwenkungen, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen). Zudem darf die maximale Länge des verkehrsberuhigten Bereiches 300 m nicht überschreiten (bei beliebiger Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich bis zum entferntesten Zielpunkt).	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau**

Datum: 10.04.2018

Beteiligung bis zum 28.03.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u> • Stadt Bad Segeberg vom 05.03.2018 • Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt vom 06.03.2018 • Gemeinde Groß Rönnau vom 06.03.2018 • Gemeinde Stipsdorf vom 06.03.2018 • Gemeinde Rohlstorf vom 06.03.2018 • LLUR, Regionaldezernat Südost vom 05.04.2018	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.